

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1909.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse. S. 85.

№ XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. Dezember 1909,

betreffend die Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die von den deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ausgestellten Reisezeugnisse wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. März 1889 (Wef. S. S. 9) nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dieselbe für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Rudolstadt, den 22. Dezember 1909.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Ableitung für Kirchen- und Schulsachen.
Fhrt. v. d. Necke.

Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen

Jährl. Schwarzb.-Rudolf. Gesammmlung LXX. 16

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1909.